

Kleingartenordnung

der Kleingartensparte „Steinertsberg Gera“ e. V. im Verband der Gartenfreunde e. V. der Stadt Gera
(Fassung der Mitgliederversammlung vom 30.09.2017)

Kleingärten in Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Dies zu schaffen und dauern zu pflegen ist Ziel kleingärtnerischer Arbeit des Verbandes und seiner Vereine entsprechend der Satzungen. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft des Vereins auf allen Ebenen. Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der vorliegenden Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Kleingartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die kleingärtnerische Gemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

Die Kleingärten dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung, der Erholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Erhaltung und Pflege sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand und Grundsatz der kleingärtnerischen Betätigung.

Im Falle des Pächterwechsels ist der abgebende Pächter verpflichtet, eine Wertermittlung (Schätzung) der bislang von ihm gepachteten Parzelle durchführen zu lassen. Sie umfasst die im Garten verbleibende Anpflanzung, Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 3 Abs. 2 und § 20a, dem Pachtvertrag und der Kleingartenordnung für Kleingärten zulässig sind. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter lt. Pachtvertrag § 4 Abs. 5.

Die Kleingartenordnung beinhaltet die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie beinhaltet die Grundsätze der Gartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e. V. vom 26.02.1999 und speziellen Regelungen unserer Sparte gemäß bestehender Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse.

1. Kleingärtnerische Nutzung, Gestaltung und Pflege

- 1.1 Das Pachtgrundstück unterliegt der kleingärtnerischen Nutzung von Pächtern. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung eines Kleingartens **die Drittelteilung**, d.h.:
- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau,
 - ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
 - ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen und Spielfläche.

Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind nicht zulässig.

- 1.2 Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass er sich in das Gesamtbild der Kleingartenanlage einpasst und die Nutzungsrechte von Nachbargärten nicht beeinträchtigt werden. Es ist bei der Bewirtschaftung des Kleingartens auf Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf es zu keiner Einschränkung des Nachbargrundstückes kommen.
- 1.3 Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen, die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. Dazu gehören alle Wald- und Parkbäume sowie aus Samenanflug entstandener Wildwuchs an Gehölzen. Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- und Walnussbäumen ist nicht erlaubt. Als Orientierungshilfe zur Einordnung von Gehölzen aller Art dient Anlage 1, die gleichzeitig als Anlage 4 zur Verfahrensrichtlinie für Schätzungen im VGG Stand 26.02.1999 gültig ist. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanze bzw. Zwischenwirt für Krankheiten an Obstgehölzen wirken, ist im Kleingarten nicht gestattet. Siehe hierzu Anlage 2.
- Vorhandene hochwachsende Gehölze, die sich störend auf das Gesamtbild des Kleingartens auswirken oder die Nutzung der Nachbargärten beeinträchtigen, sind auf Verlangen des Verpächters entschädigungslos zu entfernen. **Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben Vorrang gegenüber der kommunalen Baumschutzsatzung.**

- 1.4 Bei Kern- und Steinobst sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind folgende Grenzabstände zu Nachbargärten verbindlich, die Pflanzabstände innerhalb des Gartens tragen Empfehlungscharakter.

Art (Niederstämme)	verbindlicher Grenzabstand (m)	empfohlener Pflanzabstand (m)
Apfel und Quitte	2,50	2,50 – 3,00
Birne	3,00	3,00 -- 4,00
Sauerkirsche	4,00	4,00 – 5,00
Pflaume	5,00	3,50 – 4,00
Pfirsich/Aprikose	3,00	3,00
Süßkirsche	7,00	Einzelbaum
Obstgehölz in Heckenform	2,25	1,50 – 2,00
Schwarze Johannisbeerbüsche	1,50	1,50 – 2,00
Stachelbeere, rote und weiße Johannisbeere	1,00	1,00 – 1,25
Himbeeren	1,00	0,40 – 0,50
Brombeeren, rankend	1,00	2,00
Brombeeren aufrecht-Stehend	0,75	1,00
Formhecken	1,00	
Ziergehölze	1,50	

- 1.5 Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, übermäßiges Unkraut rechtzeitig zu beseitigen. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich. Ein "wildes Verbringen" ist verboten. Fäkalien sind unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die in unserer Sparte liegenden Ödland-Bereiche dienen dem Naturschutz und als Rückzugsgebiet für Nützlinge und Vögel. Eine Nutzung als wilde Deponie ist strengstens verboten!

- 1.6 In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Begrenzungshecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten oder ganz gerodet werden. Bereits bis zum 1. März eines Jahres sind die Hecken auf ihren Grundschnitt bis maximal 1,50 m zurückzunehmen, um Störungen der Vögel und Nützlinge so gering wie möglich zu halten.

- 1.7 Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenerkrankungen und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Ist die Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienen-schäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.
- 1.8 Aus Samenanflug entstandener Wildwuchs von Obst-, Laub- und Nadelgehölz, z.B. Ahorn, Esche, Holunder ist vom Pächter sofort zu entfernen.

2. Bauliche Anlagen

- 2.1 Im Kleingarten ist der Bau **einer Laube** in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig (Bundeskleingartengesetz § 3). Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten haben gemäß Einigungsvertrag Bestandsschutz (Bundeskleingartengesetz § 20 Abs. 7).
- 2.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube und andere Baukörper in den Kleingärten richten sich nach dem § 3 BKG und der gültigen Bauordnung der Stadt Gera. Es erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Vorstandes des VGG. Aus Gründen des Brandschutzes sind Öfen, Kamine und ähnliches in den Lauben verboten. Der Antrag muss in Schriftform in 3-facher Ausfertigung erfolgen. Für das Einholen allererforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.
- Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Festlegungen von Grenzabständen, Außenmaßen und der Dachform der Lauben obliegt dem Verein auf Grundlage der Gesamtbebauungskonzeption der Sparte, die der Bestätigung unterliegt.
- 2.3 Freistehende Gewächshäuser zur kleingärtnerischen Nutzung mit Fundament und Frühbeetkästen dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erbaut werden. Folienzelte sind auf die Gartengröße abzustimmen.
- 2.4 Im Kleingarten ist ein Biotop oder Gartenteich bis zu einer Größe von 5 m² Wasseroberfläche zulässig. Die maximale Tiefe beträgt ca. 0,70 m.

Zur Beachtung:

Mit einer kleingärtnerischen Nutzung sind nicht vereinbar und somit unzulässig:

- massive Schwimmbecken und Pools in allen Abmessungen
- fest eigebaute Planschbecken sowie eingegrabene Badewannen
- fest eingebaute Sport- und Spielgeräte.

- 2.5 Die Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus Ortbeton errichtet werden.
- 2.6 Statisch nicht erforderliche und für die Geländesituation nicht notwendige Stützmauern sowie Brüstungsmauern bzw. Ummauerungen von Sitz- und Liegeflächen sind nicht statthaft.
- 2.7 Bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere dürfen sie weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören.

3. Tierhaltung

- 3.1 Das Halten und die Zucht sämtlicher Kleintiere in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet. Der Schutz der in der Natur lebenden Tiere ist zu gewährleisten.
- 3.2 Mitgebrachte Hunde und Katzen sind außerhalb der Gartenparzelle entsprechend zu sichern. Die Pächter sind dafür verantwortlich, dass die Hunde die Ruhe der Kleingartengemeinschaft nicht stören.

4. Gemeinschaftliche Anlagen, sonstige Einrichtungen und Wegbenutzung

- 4.1 Die Benutzung von Wegen, Kinderspielplätzen u.a. Gemeinschaftseinrichtungen in der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Fußballspielen im Garten, auf den öffentlichen Wegen und der Bergheimwiese ist nicht gestattet. Ein Benutzungsverbot gilt weiterhin für alle Arten von Waffen speziell Gas-Druckluft-Waffen.
- 4.2 Die Wege und Gräben der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten in Ordnung zu halten. Bei gegenüberliegenden Gärten liegt die Verantwortlichkeit bis zur Mitte. Die Pflege der Gräben und Rinnen, des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung zwischen Sparte und Pächter vereinbart wird.
- 4.3 Auf Grund der Hanglage unserer Anlage hat jeder Pächter dafür zu sorgen, dass Regenwasser nicht in Nachbargärten abgeleitet wird oder abdriftet. Der einzelne Pächter hat auch dafür zu sorgen, dass das Regenwasser der Hauptwege in den Garten aufgenommen werden kann. Eine Aufnahme des Wassers ist im Zaununterbau zu berücksichtigen; notwendige Veränderungen können verlangt werden.

5. Einfriedungen (Zäune und Hecken) auf dem Steinertsberg

- 5.1 Die **Außenzäune** der Anlage sind in einer **Höhe von 1,50 m** zu halten. Sie sind Eigentum der Sparte. Zäune zu den Nachbarsparten werden wie Innenzäune behandelt. **Innenzäune bzw. Zwischenzäune** der einzelnen Parzellen können mit Holz- oder Maschendraht bis maximal zu einer **Höhe von 1,20 m** durch die Gartenpächter errichtet werden.

Hinweis: Die Nagelspitze der Latten zeigt auf den Besitzer, bei Maschendraht stehen die Pfähle im Garten und der Draht bildet die Grenze.

Anstelle von Zwischenzäunen können Hecken aus Liguster oder anderen Gehölzen in Höhe wie die Zäune (maximal 1,20 m) errichtet werden. Der Standort der Hecke ist so zu wählen, dass die Hecke voll im Pachtgarten des Besitzers steht und auch von diesem gepflegt werden kann.

- 5.2 **Das Anlegen einer Sicht- oder Windschutzwand (keine Mauer) wird bis zu einer Länge von 3,00 m gestattet. Die Höhe ist auf höchstens 1,80 m genormt.**
- 5.3 Bei schlechter Pflege der Hecken in Höhe und Breite, besonders bei Beeinträchtigung der öffentlichen Wege ist der Vorstand berechtigt, die Entfernung der Hecke vom Pächter zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, ist die Entfernung durch den Vorstand auf Kosten des Pächters zu veranlassen.
- 5.4 Die Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt prinzipiell im Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an den vom Vereinsvorstand angeordneten Gemeinschaftsleistungen zu beteiligen.

Bestehende Mitgliederversammlungsbeschlüsse über Stundenzahl und Ablösebeiträge gelten bis zur Neufassung weiter. Die Hälfte der zu leistenden Arbeitsstunden sollte durch jeden Pächter bis zum Ablauf des 1. Halbjahres erbracht werden.

Es können zeitlich befristet und unbefristete Pflege- und Wartungsverträge mit Pächtern bzw. Gruppen von Pächtern zu abgegrenzten Objekten abgeschlossen werden. Für diese Verträge und deren Organisation sind die Abteilungsleitungen zuständig.

6. Elektroanlagen

- 6.1 Die gemeinschaftlichen Elektroanlagen umfassen die Anlage ab Übergabestelle Energienetzbetreiber, Hauptmessstellen, Verteilung, Kabelnetz bis zu den Unterverteilerkästen der Gartenabteilungen. Die Elektroanlage wird durch eine autorisierte Elektrofirma gewartet. Alle Leitungsabgänge zu einzelnen Gärten oder Gärtengruppen werden in persönlicher Verantwortung der Pächter betrieben. Die Gesamtanlagen wurden für eine projektierte **Gesamtleistung von 1000 Watt je Garten** errichtet. Somit ist die Nutzung für Kochzwecke und Verbrauch um 2000 Watt nur beschränkt möglich.

Jeder Unterabnehmer ist verpflichtet seinen Anschluss ab Unterverteilung in einem sicherheitstechnische einwandfreien Zustand zu erhalten und dem Vorstand Zugang zwecks Kontrolle zu gewähren. **Die Wechselzeit / Eichfrist für Zähler beträgt für digitale Zähler 8 Jahre und 16 Jahre für mechanische Zähler.** Der Einbau von FI-Schutzschaltern ist erforderlich, wenn außerhalb der Laube ein Schalter oder eine Steckdose angebracht ist.

Der Einbau eines FI-Schutzschalters im Bereich der Absicherung in der Parzelle ist eine Notwendigkeit. Ist aber außerhalb der Laube eine Steckdose oder Schalter angebracht, ist der Einbau eines FI-Schutzschalters erforderlich.

Bei Feststellung von erheblichen Mängeln technischer Art ist der Vorstand zu einer zeitweisen Stilllegung des Anschlusses berechtigt. Neuanschlüsse von Gärten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand mit Kostenbeteiligung für das Grundnetz durch den Pächter. Die Errichtung der Elektroanlage (z.B. Erneuerung Stromzähler) des Pächters hat durch einen zugelassenen Elektroinstallateur / Meister oder Firma zu erfolgen.

- 6.2 Beim Einbau eines neuen Stromzählers muss der Stand und die Zählernummer sowie Zählerstand des alten Zählers umgehend beim jeweiligen Abteilungsleiter gemeldet und nachgewiesen werden.
- 6.3 Der Energieverbrauch sowie zusätzliche Umlagen für Verluste und Instandhaltung sind bei Erhebung sofort fällig und gemäß ortsüblichen Regelungen zu begleichen.
- 6.4 Grobe Verstöße und Streitigkeiten berechtigen den Vorstand zu frist- und entschädigungslosen Kündigung des Energiebezugs.

7. Wasseranlagen

- 7.1 Der Verein betreibt eine eigene Brauchwasseranlage mit Brunnen, Hochbehälter und Verteilungsnetz.
Die Wasserqualität ist Brauchwasser und kein Trinkwasser!
- 7.2 Brunnen, Pumpenanlage mit Hochbehälter, Wasserhauptverteiler mit dem Hauptrohrnetz zu den Abteilungen wurde vom Verein errichtet und werden als Gemeinschaftsanlage betrieben. Die Abgangsleitungen auch für mehrere Gärten sind privates Eigentum der Gartenpächter, dies erfordert eine intensive Wartung durch die Eigentümer. Defekte sind sofort zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, ist der Vorstand berechtigt, diese versäumte Leistung, je nach Schwere sofort, durch einen entsprechenden Fachbetrieb zu Lasten der Eigentümer vornehmen zu lassen.
- 7.3 An den Kosten für das Betreiben der Brauchwasseranlage haben sich alle Pächter zu beteiligen. Aus den Kosten für die Förderung und Netzunterhaltung wird der jährliche Förderungspreis pro m² gebildet, der auf die Pächter umgelegt wird.
- 7.4 **Der Einbau von Wasseruhren ist für alle Pächter Pflicht. Die Wechselzeit / Eichfrist beträgt 10 Jahre.** Die Pächter, die keine Wasseruhren eingebaut haben und auch nicht über einen Gartennachbar angeschlossen ist, werden von der Wasserversorgung ausgeschlossen.
- 7.5 Beim Einbau einer neuen Wasseruhr muss der Stand und die Zählernummer sowie der Zählerstand der alten Uhr umgehend beim jeweiligen Abteilungsleiter gemeldet und nachgewiesen werden.

8. Allgemeine Ordnung

- 8.1 **Schutz des gemeinschaftlichen und privaten Eigentums**
Gemeinschaftseigentum und fremdes Gut ist zu achten und zu schützen. Beschädigungen an gemeinschaftlich genutzten Anlagen und Einrichtungen sowie an anderen Kleingärten sind durch den Verursacher umgehend wieder zu beheben bzw. deren Behebung zu veranlassen. Der Geschädigte und der Vorstand sind umgehend und in jedem Fall zu informieren.
- 8.2 Der Kleingartenpächter wirkt daraufhin, dass seine Besucher die bestehenden Regelungen der Kleingartenordnung einhalten. Die Pächter haften für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen, Gäste und seine Auftragnehmer verursacht werden.

8.3 **Nutzung gemeinschaftlicher Anlagen und Einrichtungen**

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechend den Beschlüssen zu nutzen. Er kann das Bergheim für private Feierlichkeiten mieten. Vorab wird eine Kautionshöhe von 100,00 € fällig. Diese wird mit Miete und Verbrauch für Strom, Gas und Wasser verrechnet.

8.4 **Lärmeinschränkungen**

Der Pächter und seine Familie ist verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben mehr als unvermeidbar belastet. Es sind die Bürgerhinweise der Stadt Gera einzuhalten.

Besonderen Wert legen wir auf **Arbeitsruhe mit lärmenden Geräten** (z.B. Rasen- und Heckenschnitt, Holzsägen und Häckseln sowie laut Radiohören im Freien).

Im Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis 30. September gilt die Ruhezeit am Sonnabend von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie ab 18:00 Uhr.

Für die Sonn- und Feiertage gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Feiertagesgesetzes sowie der Geräte- und Lärmschutzverordnung (32. VO Bundes- und Immissionschutzgesetz). Es gilt ein ganztägiges völliges Arbeitsverbot mit lärmstörenden Geräten.

8.5 **Fahrverkehr**

Der Fahrverkehr innerhalb der Anlage ist entsprechend der StVO und der vorliegenden Ausschließung zu befolgen.

Das Befahren der Wege in der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen bis zu einer Nutzlast von 3,5 t ist nur bei trockenem Wetter erlaubt.

Die Begrenzung der Nutzlast gebietet die Art der auf den unbefestigten Wegen verlegten Versorgungsleitungen!

Das Befahren mit PKW sollte auf notwendige Fahrten beschränkt sein. Die Anfuhr von Materialien ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Die Wege und Abladeflächen sind danach unverzüglich zu räumen.

Das Parken, Waschen und Instandsetzen von Fahrzeugen ist innerhalb der Anlage verboten.

Vom 1. Mai bis 30. September gelten folgende Sperrzeiten:

Ab Freitag 20:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 bis 18:00 Uhr ist das Befahren der Anlage verboten. Die Tore werden an den Wochenenden und Feiertagen zur Sperrzeit für Fahrzeuge verschlossen.

Ausnahmegenehmigung zur An- und Abfahrt gehunfähiger Schwerbehinderter wird nach Antragstellung und Vorstandsbeschluss gewährt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Fahrverkehr bei unzumutbaren Belastungen der Wege für alle Fahrzeuge zu sperren. (z.B. starker, anhaltender Regen)

Die Tore werden in der Zeit vom 01.12. bis 28.02. für den gesamten Fahrverkehr geschlossen.

8.6 **Verstöße**

Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Erfüllung auf Kosten des Pächters zu veranlassen.

Bei groben und wiederholten Verstößen kann dem Pächter gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 8 Abs.1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 der Pachtvertrag gekündigt werden.

8.7 **Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten der Mitglieder und Pächter untereinander sowie bei Streitigkeiten mit dem Vorstand der Sparte kann die Schlichtungskommission beim Stadtverband der Gartenfreunde Gera **kostenpflichtig** in Anspruch genommen werden. Zur Abwicklung wurde eine Schlichtungsverordnung beim Verband der Gartenfreunde Gera e.V. – Stadtverband – erlassen.

9. **Schlussbestimmung**

Diese Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.09.2017 beschlossen. Sie tritt am 30.09.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Kleingartenordnung vom 12.09.2008 ihre Gültigkeit.